

Ablauf der Referendumsfrist 18. März 1964

Bundesbeschluss

betreffend

die Änderung des Bundesbeschlusses über die Förderung des Anbaues von Zuckerrüben und die vermehrte Sicherung der Landesversorgung mit Zucker

(Vom 19. Dezember 1963)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 19. April 1963¹⁾,
beschliesst:

I

Der Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1957²⁾ über die Förderung des Anbaues von Zuckerrüben und die vermehrte Sicherung der Landesversorgung mit Zucker wird, wie folgt geändert:

Art. 9, Abs. 2, letzter Satz

Wenn die gemäss Artikel 13, Absätze 1 und 2 verfügbaren Mittel zur Deckung der Geschäftsverluste nicht ausreichen, ist nötigenfalls von diesem Grundsatz abzuweichen.

Art. 13

¹ Ergeben sich, gestützt auf die Überprüfung gemäss Artikel 11, trotz sorgfältiger Geschäftsführung und vorgängiger Anwendung von Artikel 6, bei einer der beiden Zuckerfabriken oder bei beiden Verluste, so hat deren Deckung in einem für jede Fabrik jeweils vom Bundesrat festzulegenden Verhältnis zu erfolgen:

- a. aus ihren vorhandenen Reserven;
- b. durch Zuwendungen des Bundes, die für beide Zuckerfabriken insgesamt den Betrag von 15 Millionen Franken jährlich nicht überschreiten dürfen. Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann die Bundesversammlung den Betrag von Fall zu Fall bis auf 20 Millionen Franken erhöhen.

¹⁾ BBl 1963, I, 1077.

²⁾ AS 1959, 405.

² Über die Aufteilung der Zuwendungen des Bundes gemäss Absatz 1, Buchstabe *b* unter die beiden Zuckerfabriken beschliesst je nach den Geschäftsergebnissen und je nach den verfügbaren Reserven der Bundesrat.

³ Kann ein Verlust auf diese Weise nicht ganz gedeckt werden, so wird der Rest auf neue Rechnung vorgetragen. Dieser auf neue Rechnung vorgetragene Verlust ist, sofern er im nachfolgenden Geschäftsjahr nicht oder nur teilweise aus dem Geschäftsergebnis gedeckt werden kann, ebenfalls nach Massgabe der Absätze 1 und 2 zu decken.

⁴ Genügen alle diese Deckungsmöglichkeiten nicht und droht deswegen ein Kapitalverlust oder eine Überschuldung im Sinne von Artikel 725 des Obligationenrechtes, so ist, ausser den dort vorgeschriebenen Vorkehren, dem Bundesrat unverzüglich davon Kenntnis zu geben.

Art. 19

Dieser Beschluss gilt bis 30. September 1969.

II

Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesbeschlusses fest.

Die während der Gültigkeitsdauer der aufgehobenen Bestimmungen eingetretenen Tatsachen sind auch fernerhin nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

III

Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 19. Dezember 1963.

Der Präsident: **Danioth**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 19. Dezember 1963.

Der Präsident: **Otto Hess**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 19. Dezember 1963.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

6868

Datum der Veröffentlichung: 19. Dezember 1963
Ablauf der Referendumfrist: 18. März 1964

Bundesbeschluss betreffend die Änderung des Bundesbeschlusses über die Förderung des Anbaues von Zuckerrüben und die vermehrte Sicherung der Landesversorgung mit Zucker (Vom 19. Dezember 1963)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.12.1963
Date	
Data	
Seite	1473-1475
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 354

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.